



Verordnung über die Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung)

vom 14.10.2015

in der Fassung der 1. Änderungsverordnung

vom 06.02.2018

§ 1 - Parkgebührenerhebung

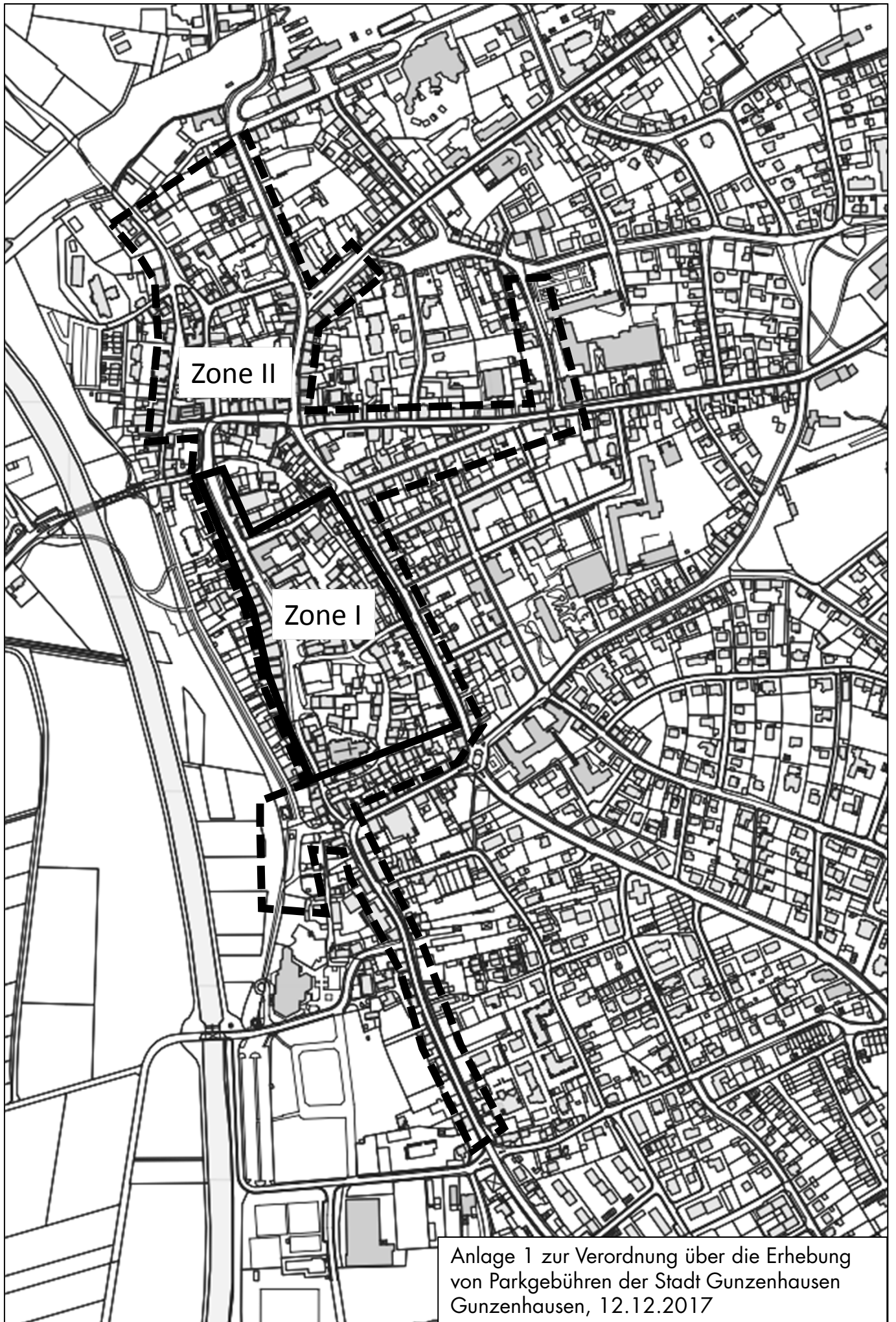
- (1) Die Stadt Gunzenhausen erhebt an öffentlichen Parkplätzen außerhalb von Parkhäusern und Tiefgaragen, die mit Parkscheinautomaten oder anderen Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit ausgestattet sind, Parkgebühren nach dieser Verordnung.
- (2) Die Parkgebühren können am Parkscheinautomat oder der sonstigen Überwachungseinrichtung oder auch durch die Benutzung von Mobiltelefonen entrichtet werden.

§ 2 - Höhe der Parkgebühren

- (1) Die Parkgebühren betragen von Montag bis Freitag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr und am Samstag von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr
 - a) in der Zone I 0,20 EUR je Parkplatz und je angefangene 12 Minuten Parkzeit,
 - b) ansonsten 0,10 EUR je Parkplatz und je angefangene 12 Minuten Parkzeit.Außerhalb des in Satz 1 genannten Zeitraumes werden keine Parkgebühren erhoben.
- (2) Der Geltungsbereich dieser Verordnung sowie die Zoneneinteilung ergeben sich aus dem beigefügten Lageplan vom 12.12.2017, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 3 - Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt zum 01. Januar 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung) vom 02. September 1991 in der Fassung der 2. Änderungsverordnung vom 23. April 2001 außer Kraft.



Anlage 1 zur Verordnung über die Erhebung von Parkgebühren der Stadt Gunzenhausen
Gunzenhausen, 12.12.2017